



Allgemeine Geschäftsbedingungen **feibra Produkte**

Gültig ab **21.1.2026**

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.	Geltungsbereich und Allgemeines	3
2.	Dienstleistungsangebot	3
3.	Von der Bearbeitung ausgeschlossene Sachen.....	3
4.	Ermittlung und Bezahlung von Entgelten.....	4
5.	Anlieferung	5
6.	Haftung und Gewährleistung	5
7.	Aufrechnungsverbot	7
8.	Datenschutz	7
9.	Compliance	7
10.	Gerichtsstand und Anwendbares Recht	8
11.	EURO-Palettentausch	8
12.	Gewerbliche Verpackungen.....	8
13.	Besondere zusätzliche Bedingungen für Druckaufträge.....	8
14.	Besondere zusätzliche Bedingungen für die Abwicklung von Werbeprojekten ü. d. Internet.....	9

Teil 2: Produkt- und Preisverzeichnis

1.	feibra Werbemittel	14
2.	feibra Regionalzeitung.....	17
3.	feibra Brief.....	20
4.	feibra Direktwerbesendung	21
5.	feibra Zeitung	23

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FEIBRA PRODUKTE

1. Geltungsbereich und Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz „AGB“) gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichischen Post AG (nachfolgend „Post“) und ihren Kund*innen (nachfolgend „Auftraggeber*innen“) für Versand und Zustellung von
 - feibra Werbemittel
 - feibra Regionalzeitung
 - feibra Brief
 - feibra Direktwerbesendung
 - feibra Zeitungim Gemeindegebiet Wien.
- 1.2 Diese AGB sind ausschließlich an Auftraggeber*innen, die Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG sind, adressiert.
- 1.3 Durch die Erteilung eines Auftrages erklärt sich der*die Auftraggeber*in mit diesen AGB einverstanden. Die Geltung von für die Post fremden AGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Im Einzelfall von diesen AGB abweichende Regelungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Post.
- 1.4 Der Auftrag kommt erst mit Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Post zustande.
- 1.5 Der Post ist es in jedem Stadium der Leistungserbringung gestattet, Dritte auch ohne Zustimmung des*der Auftraggeber*in zur Durchführung der erteilten Aufträge heranzuziehen.

2. Dienstleistungsangebot

2.1 Zustellleistungen

Das Dienstleistungsangebot der Produkte

- feibra Werbemittel
- feibra Regionalzeitung
- feibra Brief
- feibra Direktwerbesendung
- feibra Zeitung

wird im Produkt- und Preisverzeichnis (im Folgenden „PPV“) näher definiert. Dieses PPV ist Teil dieser AGB. Die Annahme, Beförderung und Zustellung der Produkte erfolgt über die feibra GmbH.

2.2 Sonstige Leistungen

Daneben erbringt die Post Druck- und online-Werbeleistungen, deren zusätzliche Bedingungen in den Punkten 13 und 14 der AGB dargestellt sind.

3. Von der Bearbeitung ausgeschlossene Sachen

- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen, deren Verstöße amtswegig zu verfolgen sind (z.B. Suchtmittelgesetz, Verbotsge setz 1947), verstößt,
- Sendungen, die auf Grund ihres Inhalts oder auf Grund ihrer Beschaffenheit für das Betriebssystem ungeeignet sind (z.B. leicht/schnell verderbliche (verfaulende) Güter jeder Art, medizinische Proben);
- Sendungen, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzen, an ihrer Gesundheit schädigen oder Sachschäden verursachen können;

- wertvolle Sachen (gültige in- und ausländische Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Schecks, Kredit-, Scheck- und Bankomatkarten, gültige in- und ausländische Briefmarken, ungültige Sammlerbriefmarken, - münzen, -banknoten, -telefonwertkarten, Edelmetalle (zB Gold, Silber, Platin), Kunstgegenstände, Schmuck (zB Uhren, Schmucksteine und Edelsteine (Kristalle)), Juwelen, Gold-nuggets, Gold- und Silbermünzen oder sonstige Wertgegenstände;
- Sendungen, deren Beschaffenheit Ähnlichkeit mit Formularen der Post oder Formularen von Behörden (wie z. B. Hinterlegungsanzeigen, Benachrichtigungen, Rückscheinbriefe) aufweist. Ob eine Ähnlichkeit gegeben ist, entscheidet die Post;
- lebende Tiere;
- Sendungen, die dem Regelungsbereich des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG, BGBl I 145/1998) in der geltenden Fassung unterliegende gefährliche Güter sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002, BGBl I 102/2002 idG) beinhalten. Als gefährliche Güter gelten Stoffe, Gegenstände, Zubereitungen oder Abfälle, die mindestens eine nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gefährliche Eigenschaft, z.B. explosiv, gasförmig, entzündbar, oxidierend, giftig, ansteckungsgefährlich, ätzend oder radioaktiv aufweisen. Die Post ist nicht verpflichtet Beförderungsausschlüsse zu prüfen, sie ist jedoch bei Verdacht auf solche Ausschlüsse zur allfälligen Öffnung und Prüfung der Sendungen berechtigt.

4. Ermittlung und Bezahlung von Entgelten

- 4.1 Der*die Auftraggeber*in ist verpflichtet, für jede von ihm*ihr in Anspruch genommene Leistung das dafür im Produkt- und Preisverzeichnis (PPV) in der jeweils gültigen Fassung vorgesehene Entgelt zu entrichten.
- 4.2 Jede Erhöhung des Sendungsgewichtes im Vergleich zum ursprünglichen Auftrag führt zu einer Preiserhöhung entsprechend der jeweiligen Preisliste des PPV.
- 4.3 Sämtliche Entgelte verstehen sich exkl. aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern, insbesondere exklusive der Werbesteuer und USt., jeweils in der gesetzlich geschuldeten Höhe.
- 4.4 Die Post kann die Entgelte nach gesonderter Vereinbarung stunden, wenn dies nach der Höhe der zu entrichtenden Entgelte und den sonstigen Umständen zweckmäßig erscheint. Voraussetzung ist, dass die Post ermächtigt wird, die gestundeten Entgelte von einem Konto eines im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstitutes einzuziehen. Die Post ist berechtigt, die Stundungsvereinbarung nicht zu gewähren oder zu widerrufen,
 - wenn der vereinbarte Mindestumsatz von EUR 730,-- pro Kalendermonat nicht erreicht wird, oder
 - wenn das Konto keine ausreichende Deckung aufweist, oder
 - wenn auf Verlangen keine angemessene Sicherheitsleistung gemäß nachstehender Kriterien erbracht wird.
- 4.5 Die Post behält sich das Recht vor, eine Sicherheitsleistung (z.B. Bankgarantie, Akonto-Zahlung) zu verlangen
 - bei Vorliegen von Zahlungsverzug, oder
 - bei einem KSV-Rating ab 400, oder
 - wenn ein außergerichtlicher Ausgleichversuch beantragt, oder
 - wenn ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde, oder
 - wenn ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, oder
 - wenn aufgrund der Vermögensverhältnisse zu erwarten ist, dass der*die Auftraggeber*in bzw.

Aufliefernde seinen*ihren Zahlungsfristen nicht oder nicht fristgerecht entspricht, oder

- wenn aufgrund einer wesentlichen wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Änderung in den unternehmensrechtlichen Kontrollverhältnissen („Change of Control“) beim*bei der Auftraggeber*in bzw. Aufliefernden eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit zu erwarten ist oder
- wenn aufgrund Zahlungsverzuges und/oder Zahlungsausfalles (i) eines der direkten Beherrschung/Kontrolle des*der Auftraggeber*in bzw. Aufliefernden unterliegenden Unternehmens oder (ii) eines den Auftraggeber*in bzw. Auflieferer direkt beherrschenden Unternehmens zu erwarten ist, dass der*die Auftraggeber*in bzw. Aufliefernde seinen Zahlungsfristen nicht oder nicht fristgerecht entspricht.

Die Sicherheitsleistung bemisst sich am durchschnittlichen Umsatz durch Auflieferung von Sendungen innerhalb von drei Monaten der letzten vier Quartale oder – wenn der Post solche Daten nicht oder nicht nachhaltig basierend auf regelmäßigen Auflieferungen von Sendungen vorliegen – nach dem zu erwartenden Umsatz im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz durch Auflieferung von Sendungen innerhalb von drei Monaten der letzten vier Quartale von vergleichbaren Auftraggeber*innen bzw. Aufliefernden.

Bei Wegfall der die Sicherheitsleistung auslösenden Umstände wird die Sicherheitsleistung zurück erstattet. Ändern sich die der Bemessung zugrundeliegenden Umstände, sodass eine höhere Sicherheitsleistung erforderlich ist, wird die Post eine diesen Umständen entsprechende Erhöhung der Sicherheitsleistung verlangen.

- 4.6 Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom*von der Auftraggeber*in angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.
- 4.7 Die Post beabsichtigt, sämtliche Entgelte jährlich per 1. Jänner zumindest entsprechend der Entwicklung des VPI (Verbraucherpreisindex) 2020 im Zeitraum von 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis 30. Juni des vorangegangenen Jahres anzupassen. Dabei wird in den einzelnen Tarifstufen jeweils nach kaufmännischer Regel auf- oder abgerundet. Die so ermittelten neuen Entgelte gemäß dieser AGB werden jeweils im 4. Quartal des laufenden Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr kundgemacht. Es gilt ausdrücklich nicht als Verzicht der Post, wenn sie – auch über einen längeren Zeitraum – von der Anwendung der Indexanpassung nicht Gebrauch macht.

5. Anlieferung

- 5.1 Die rechtzeitige Anlieferung an der vereinbarten Anlieferadresse (feibra Zentrallager bzw. feibra Logistikstandorte in Wien) sowie die Aufbereitung der Sendungen (Sortierung, Bundbildung, Palettierung, Sendungskennzeichnung) gemäß Auftragsbestätigung obliegt dem*der Auftraggeber*in. Bei nicht entsprechender Aufbereitung der Sendungen werden die dadurch anfallenden Kosten an den*die Auftraggeber*in weiterverrechnet. Eine allenfalls dadurch veranlasste Verzögerung in der Zustellung geht zu Lasten des*der Auftraggeber*in.
- 5.2 Die Übernahme der aufgelieferten Sendungen erfolgt ohne Gewähr; die Post ist bei Übernahme der Sendungen nicht verpflichtet, die angelieferten Sendungen auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Erhöhungen des Sendungsgewichts führen zu einer Preiserhöhung entsprechend Punkt 4.2 dieser AGB.

6. Haftung und Gewährleistung

- 6.1 Die Post haftet dem*der Auftraggeber*in – aus welchem Rechtsgrund immer – nur für von ihr zu vertretende(n) Verlust (Nichterfüllung), starke Beschädigung und/oder Verzögerung (Schlechterfüllung).

6.2 Aus dem Titel der Gewährleistung (verschuldensunabhängige Haftung wegen Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung) hat der*die Auftraggeber*in im Falle einer Preisminderung Anspruch auf Rück erstattung des Entgelts für jene Leistungen, die nachweislich nicht bzw. mangelhaft erbracht wurde. Daneben bestehen, soweit faktisch möglich, die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsbehelfe, nämlich Austausch, Verbesserung und Wandlung. Der*die Auftraggeber*in hat nachzuweisen, dass

- er*sie einen Vertrag mit der Post abgeschlossen hat;
- die Post diesen Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

6.3 Steht dem*der Auftraggeber*in (darüber hinaus) nach den Bestimmungen dieser AGB noch Schadenersatz zu, haftet die Post für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen verursachte Schäden – insbesondere durch Verlust, Beschädigung oder Verzögerung – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, jeweils bis zur Höhe des Rechnungsbetrages und sofern ihr der*die Auftraggeber*in nachweist, dass

- die Post den Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat
- ein Schaden in einer bestimmten Höhe eingetreten ist
- der Schaden auf die Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung der Post zurückzuführen ist.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Verzugs schäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat der*die Geschädigte zu beweisen.

6.4 Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- der Schaden/die mangelhafte Leistung auf eine nicht geeignete Verpackung und/oder Beförderungsart und/oder ein Verschulden des*der Auftraggeber*in zurückzuführen ist;
- der Inhalt der Sendungen unter eines in Punkt 3. angeführten Verbote fällt;
- die Sendungen von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden sind.

Die Post hat für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungsgehilfenbedient, sowie für Schäden nicht einzustehen und allfällige Pönalen und Leistungsfristen kommen nicht zur Anwendung, wenn diese durch vom Parteiwillen unabhängige oder unvermeidbare Umstände eintreten. Das können z.B. unvorhersehbare oder unabwendbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahme von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit, Cyber-Angriffe, Sabotagen, Blackout-Fälle, Störungen von Kommunikationsnetzen und sonstige unvorhersehbare oder unabwendbare Hinderungsgründe sein. Die Post wird nach Möglichkeit den*die Auftraggeber*in über den Eintritt eines Hinderungsgrundes, vorzugsweise über die Website, in Kenntnis setzen.

Die auf Basis dieser AGB geschlossene Vereinbarung kann von der Post außerordentlich gekündigt werden, wenn insbesondere

- ein Hinderungsgrund (wie oben beschrieben) vorliegt

6.5 Die Gefahr des zufälligen gänzlichen oder teilweisen Untergangs bzw. der Beschädigung von Sendungen trägt der*die Auftraggeber*in.

6.6 Für den Inhalt der Sendungen/Leistungen sowie für Schäden, die aufgrund der Gestaltung bzw. Beschaffenheit der Sendungen/Leistungen, Versendung ausgeschlossener Sachen bzw. Nichtbeachtung der Beförderungsbedingungen entstehen, ist der*die Auftraggeber*in nach den gelgenden gesetzlichen Bestimmungen haftbar und hält die Post, auch bei Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos. Die Annahme solcher Sendungen durch die Post befreit den*die Absender*in nicht von seiner*ihrer Haftung. Insbesondere ist die Post nicht verpflichtet, bei Annahme von Sendungen Beförderungsausschlüsse zu prüfen.

- 6.7 Der Zustellzeitraum (Frist) wird im PPV je Produkt definiert. Diese Frist erhöht sich auf das Doppelte, wenn die Verzögerung auf eine erhebliche Zunahme des Sendungsaufkommens (z.B. vor Weihnachten) zurückzuführen ist.
- 6.8 Eine starke Beschädigung gilt als gegeben, wenn die Sendungen durch diese Schäden unbrauchbar, unleserlich, etc. werden. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Anspruch.
- 6.9 Dem*der Auftraggeber*in stehen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche nur zu, wenn Mängel und Verzögerungen innerhalb einer Woche nach Ende des Zustellzeitraums schriftlich gerügt werden. Augenscheinliche Beschädigungen oder Teilverluste sind über die Rügepflicht gem. dem vorigen Satz hinaus an dem der Abgabe der Sendung folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass die Leistung ordnungsgemäß erbracht wurde, ist die Post berechtigt, die Kosten der Überprüfung an den*die Auftraggeber*in zu verrechnen.
- 6.10 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Schadenersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger*in, jedenfalls in einem Jahr nach Leistung oder Lieferung. In diese Fristen wird der Zeitraum zwischen Beginn und Abschluss eines Verfahrens vor der Regulierungsbehörde, bis zu einer maximalen Dauer von drei Monaten, nicht eingerechnet.

7. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des*der Auftraggeber*in mit seinen*ihrer Forderungen gegen Forderungen der Post ist ausgeschlossen.

8. Datenschutz

Die Post und der*die Auftraggeberin verpflichten sich die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz wie z.B. das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG, BGBl I 120/2017 idJgF), insbesondere die Bestimmung des § 6 DSG, sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – DSGVO) und das Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG, BGBl. I Nr. 190/2021 idJgF) bzw. die an deren Stelle tretenden gesetzlichen Regelungen, einzuhalten.

Für den Fall, dass personenbezogene Daten einer Vertragspartei im Auftrag der anderen Vertragspartei verarbeitet werden, ist zwischen den Vertragsparteien ein datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Artikel 28 DSGVO abzuschließen. Davon ausgenommen sind Vertragserfüllungen im Zusammenhang mit Beförderungsleistungen.

Der*die Auftraggeber*in ist für die Zulässigkeit der Verarbeitung und Nutzung der Daten sowie der Wahrung der Rechte des*der Betroffenen (Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Widerspruch) verantwortlich, und hat die Post bei einer Inanspruchnahme durch Dritte zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

9. Compliance

Der*die Auftraggeber*in verpflichtet sich, (i) dass sich seine*ihrer gesetzlichen Vertreter*innen, Mitarbeiter*innen und eingesetzten und/oder beauftragte*n Subunternehmer*innen an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften berechtigt die Post – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.

10. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

- 10.1 Für sämtliche Streitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB geschlossenen Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sämtlicher kollisionsrechtlicher Bestimmungen.
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht. Die Post hat das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des*der Auftraggeber*in zu klagen.

11. EURO-Palettentausch

Um die Beförderung und den Umschlag von EURO-Paletten ohne Reibungsverlust im Rahmen eines selbstregulativen Systems durchführen zu können, ist der lückenlose Zug-um-Zug-Tausch von gleichwertigen EURO-Paletten und EPAL-Paletten vorgesehen.

Getauscht wird ausschließlich Zug um Zug mit dem*der Frächter*in vor Ort und nicht mit der Spedition oder dem*der Liefernden oder einem*einer sonst Genannten. Bezuglich Qualität, Abmessungen, Tragfähigkeit und Zustand der EURO-Palette wird auf die jeweils letztgültige Palettencharta der Wirtschaftskammer Österreich verwiesen: <https://www.wko.at/oe/industrie/palettencharta.pdf>

Die feibra führt kein Palettenkonto. Nicht Zug-um-Zug getauschte Paletten gehen in das Eigentum der feibra über.

Tausch und Überlassungsgebühren werden von der Post nicht übernommen.

12. Gewerbliche Verpackungen

Der*die Auftraggeber*in stellt sicher, dass alle gelieferten Haushaltsverpackungen aller Tarifkategorien gemäß § 8 Abs. 2 sowie alle gewerblichen Verpackungen aller Tarifkategorien gemäß §§ 10 und 11 der Verpackungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bei einem in Österreich anerkannten Sammel- und Verwertungssystem entweder von ihm*ihr selbst oder von seinem*ihrer Vorlieferant*in lizenziert sind.

Zudem verpflichtet sich der*die Auftraggeber*in, jährlich bzw. bei wesentlichen Änderungen eine rechtsverbindliche Erklärung in Form einer Vorlizenzierungsbestätigung der Post zu übermitteln.

Die entsprechenden Unterlagen sind unter <https://ella.post.at/ara> abrufbar.

13. Besondere zusätzliche Bedingungen für Druckaufträge

- 13.1 Maßgeblich für Druckaufträge ist das schriftliche Angebot bzw. die schriftliche durch die Post bestätigte Auftragserteilung.
- 13.2 Dem*der Auftraggeber*in obliegt die rechtzeitige Beistellung einwandfreier, den im Auftrag festgehaltenen Richtlinien entsprechender Druckdaten in elektronischer Form. Die Post ist nicht verpflichtet, die Druckdaten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Für Übertragungsfehler wird keine Haftung oder Gewährleistung übernommen.
- 13.3 Der*die Auftraggeber*in ist verpflichtet, vorgelegte Korrekturabzüge zu genehmigen, Lieferverzögerungen durch nicht rechtzeitige Genehmigung sind vom*von der Auftraggeber*in zu verantworten.
Wird dem*der Auftraggeber*in ein digitaler Korrekturabzug zur Druckreiferklärung vorgelegt, wird bereits hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die nicht zur Mängelrüge berechtigen. Die Anfertigung farbverbindlicher Vorlagen ist gesondert zu vereinbaren und kostenpflichtig. Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% sind gestattet und werden anteilig zum vereinbarten Preis verrechnet.
- 13.4 Ein Ersatzanspruch gegenüber der Post besteht nur, wenn die Qualität der Druckerzeugnisse erheblich beeinträchtigt ist; dieser ist mit dem Nettowert des Auftrags begrenzt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 6. dieser AGB entsprechend.

13.5 Verantwortung des*der Auftraggeber*in

13.5.1 Der*die Auftraggeber*in trägt die alleinige Verantwortung für das beigestellte Material und garantiert, dass dieses sowie die Erbringung der vereinbarten Leistung nicht gegen geltendes Recht, gesetzliche und behördliche Verbote sowie die guten Sitten verstößt und nicht in Rechte Dritter, insb. Urheber-, Marken,- und Persönlichkeitsrechte sowie Wettbewerbsrechte, eingegriffen wird.

13.5.2 Der*die Auftraggeber*in hat die Post und ihre Mitarbeiter*in bei Inanspruchnahme wegen einer solchen Rechtsverletzung oder der Geltendmachung von Rechten von dritter Seite zur Gänze schad- und klaglos zu halten und ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr dadurch entstehen. Der*die Auftraggeber*in verpflichtet sich, die Post bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen und wird ihr hierfür sämtliche Unterlagen zur Verfügung stellen.

13.5.3 Für die Post besteht keine Prüf- und Warnpflicht bezüglich des Materials, insbesondere im Hinblick auf dessen Richtigkeit, Vollständigkeit, Fehlerlosigkeit oder die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Post ist berechtigt, das Material freiwillig zu überprüfen und dieses gegebenenfalls zurückzuweisen. In diesem Fall hat der*die Auftraggeber*in die Möglichkeit binnen im Anlassfall zu setzender Frist verbessertes Material zu übermitteln, widrigenfalls die Post von einer Erbringung der vereinbarten Leistung unter Erhaltung ihrer gesamten vertraglichen Entgeltsansprüche Abstand nehmen kann.

14. Besondere zusätzliche Bedingungen für die Abwicklung von Werbeprojekten über das Internet (im Folgenden „Digital Advertising Services“ genannt)

14.1 Vertragsgegenstand und Vertragsabschluss

Digital Advertising Services umfasst die Abwicklung von Werbeprojekten über diverse digitale Kanäle. Die Post übernimmt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Zurverfügungstellung von Werbeflächen in Online-Angeboten zur Platzierung von Werbebannern, Anzeigen und ähnlichen Werbeformen des*der Auftraggeber*in. Eingang, Abruf oder Kenntnisnahme durch Internetuser*innen bzw. Empfänger*innen ist nicht per se Gegenstand der vertraglichen Leistung, sondern bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige schriftliche Angebot der Post, in dem der Leistungsumfang der Digital Advertising Services Produkte und die Entgelte festgehalten sind. Sofern im Angebot nicht anders vermerkt, ist die Post an das Angebot sechs Wochen ab Zusendung an den*die Auftraggeber*in gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots durch den*die Auftraggeberin zustande. Die Annahme hat schriftlich (z. B. per E-Mail) zu erfolgen.

14.2 Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des*der Auftraggeber*in

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot der Post samt Leistungsbeschreibung. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform. Der*die Auftraggeber*in wird die Post mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Der*die Auftraggeber*in wird die Post von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden.

Der*die Auftraggeber*in trägt den infolge unrichtigen, unvollständigen und nachträglich geänderten Angaben entstehenden Aufwand der Post und das Risiko von dadurch verursachten Zeitverzögerungen. Das Material ist der vertraglichen Vereinbarung entsprechend, rechtzeitig, vollständig, fehlerfrei und für die vereinbarte Leistung bzw. die vereinbarten Leistungen geeignet und unter Einhaltung der dem jeweiligen Produkt entsprechenden Anlieferspezifikation an die Post zu übermitteln. Die Post behält sich vor, das übermittelte Material auf seine technische Eignung im Hinblick auf die vereinbarte Leistung bzw. die vereinbarten Leistungen zu prüfen. In jedem Fall haftet der*die Auftraggeber*in für die technische Mängelfreiheit, insb. Freiheit von schädlichen Komponenten wie Viren oder Trojanern, des übermittelten Materials und hält die Post schad- und klaglos. Die Post ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das übermittelte Material – ohne inhaltliche Veränderung – zu bearbeiten und zu korrigieren – insbesondere bei den Abmessungen –, soweit dies für

die Umsetzung zweckmäßig und ratsam ist.

Sämtliche Rechte an den von der Post vorgenommenen Änderungen sowie sonstigen produzierten Inhalten wie Konzepten, Präsentationen etc. liegen bei der Post. Jede Nutzung dieser Inhalte bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Post. Sollte eine fehlerfreie Auftragsabwicklung nicht gewährleistet werden können, ist die Post berechtigt, dieses Material unverzüglich aus der Schaltung bzw. Versendung zu nehmen. In einem solchen Fall ist ein Nachweis eines Schadens seitens der Post nicht notwendig. An die Post können wegen dieser Maßnahme keine Ansprüche gestellt werden.

Die Post ist nicht verpflichtet, Material des*der Auftraggeber*in aufzubewahren oder an ihn*sie zu retournieren. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung oder Reihenfolge der Werbung an einer bestimmten Position innerhalb des jeweiligen Werbekanals besteht ebenso wie ein Konkurrenz-ausschluss ebendort nicht.

Eine Untervermietung oder jedwede sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Weitervermittlung der gebuchten Werbeflächen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Post erlaubt. Aufgrund der Natur der Produkte kann die vereinbarte Leistung zwischen Angebotslegung und Ausspielung um bis zu 10 % abweichen. Das Entgelt wird in diesem Fall entsprechend angepasst. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die Post leistet keine Gewähr dafür, dass die gebuchte Leistung während der gesamten Ausspielung ununterbrochen oder zeitgerecht durchgeführt wird, die Objekte in Betrieb stehen oder sichtbar sind.

14.3 Inhaltliche Verantwortung

Der*die Auftraggeber*in trägt die alleinige Verantwortung für das Material und garantiert, dass dieses gegen keinerlei gesetzliche Bestimmungen, gesetzliche und behördliche Verbote sowie die guten Sitten verstößt oder diskriminierend ist. Er*sie garantiert, dass durch die Verwendung des Materials im Rahmen der vertraglichen vereinbarten Leistungserbringung, insbesondere auch durch die Verwertung von Bearbeitungen des Materials, durch die Post nicht in die Rechte Dritter, insb. Urheber-, Marken-, und Persönlichkeitsrechte, sowie Wettbewerbsrechte, eingegriffen wird. Der*die Auftraggeber*in verpflichtet sich, die Post und ihre Mitarbeitenden bei Inanspruchnahme wegen einer solchen Rechtsverletzung oder der Geltendmachung von Schutzrechten von dritter Seite zur Gänze schad- und klaglos zu halten und ihr sämtliche Nachteile verschuldensunabhängig zu ersetzen, die ihr dadurch entstehen.

Der*die Auftraggeber*in verpflichtet sich, die Post bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen und wird ihr hierfür sämtliche Unterlagen zur Verfügung stellen. Die Post behält sich vor, Inhalte oder Materialien ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Post ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, das Material auf Richtigkeit, Vollständigkeit oder auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen und dieses gegebenenfalls zurückzuweisen; ein Mitverschulden kann dadurch aber nie geltend gemacht werden. Die Post ist berechtigt, Material unverzüglich zu entfernen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Material rechtswidrig ist und/oder die Rechte Dritter verletzt. Ein begründeter Verdacht liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden oder sonstige Dritte die Post davon in Kenntnis setzen. Einer vorherigen Abmahnung des*der Auftraggeber*in bedarf es nicht, die Post wird jedoch unverzüglich darüber informieren und behält sich die Geltendmachung von Ansprüchen vor. Ansprüche des*der Auftraggeberin sind ausgeschlossen.

Der*die Auftraggeber*in ist dafür verantwortlich, dass die Werbung die Informationen über kommerzielle Kommunikation gemäß § 6 ECG bei Schaltung bzw. Versendung klar und eindeutig erkennbar enthält, insbesondere als kommerzielle Kommunikation erkennbar ist, und den*die Auftraggeber*in als natürliche oder juristische Person, die die kommerzielle Kommunikation in Auftrag gegeben hat, erkennen lässt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung wird der*die Auftraggeber*in die Post hinsichtlich aller daraus resultierender Kosten, Strafen, etc. schad- und klaglos halten.

14.4 Beauftragung Dritter

Die Post ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen oder sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen. Kommen diesfalls gesonderte Bestimmungen zum Tragen informiert die Post den*die Auftraggeber*in hierüber.

14.5 Termine/Fristen

Verbindliche Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich zu vereinbaren. Befindet sich die Post in Verzug, ist der*die Auftraggeber*in erst zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn er*sie der Post eine angemessene Nachfrist gewährt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines postalischen Mahnschreibens an die Post. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Post. Ist der*die Auftraggeber*in mit seinen*ihrer zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B: Bereitstellung des Materials) im Verzug, entbindet dies die Post jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. In diesem Fall wird der vereinbarte Starttermin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben. Eine derartige Verschiebung ändert die Zeitspanne, insbesondere das Enddatum der Ausspielung sowie das vereinbarte Entgelt nicht. Sofern solche Verzögerungen länger als eine Woche andauern, ist die Post berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

14.6 Entgelt

Dem*der Auftraggeber*in wird das Entgelt gemäß Angebot in Rechnung gestellt. Das Entgelt versteht sich als Nettoentgelt exklusive aller gesetzlich geschuldeten Steuern und Abgaben, insbesondere der Umsatzsteuer sowie der Werbeabgabe. Alle zusätzlich anfallenden Leistungen der Post, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Entgelt abgegolten sind, werden dem*der Auftraggeber*in vorab mitgeteilt und werden von diesem*r gesondert entlohnt. Alle der Post erwachsenden Barauslagen sind vom*von der Auftraggeber*in zu ersetzen. Bei verspäteter Übermittlung des Materials werden etwaige dadurch entstehende Mehrkosten dem*der Auftraggeber*in in Rechnung gestellt.

14.7 Nutzungsrechte

Der*die Auftraggeber*in räumt der Post das weltweite, nicht ausschließliche, unentgeltliche Recht ein, das Material vereinbarungsgemäß für die Erfüllung der vereinbarten Leistung zu nutzen und zu bearbeiten.

14.8 Kennzeichnung/Referenzhinweis

Die Post ist berechtigt, auf allen von ihr erstellten Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Post und allenfalls auf den*die Urheber*in hinzuweisen, ohne dass dem*der Auftraggeber*in dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Die Post ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des*der Auftraggeber*in dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Website mit Namen und Firmenlogo auf die bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

14.9 Gewährleistung bzw. Ansprüche wegen Mängeln

Ansprüche aufgrund von Mängeln, die die Tauglichkeit der Leistung nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, bestehen nicht. Geringfügige Abweichungen der Darstellung in Farbe oder Layout können nicht beanstandet werden. Der*die Auftraggeber*in hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach Leistung durch die Post schriftlich, bei sonstigem Verlust jeglicher, insbesondere Gewährleistungs- und Schadenersatz-Ansprüche, geltend zu machen und zu begründen.

Für vom*von der Auftraggeber*in freigegebene Leistungen sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Post zwei Verbesserungsversuche zustehen und der*die Auftraggeber*in der Post alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Post ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für die Post mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall oder nach Scheitern der Verbesserungsversuche stehen dem*der Auftraggeber*in

die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.

Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten der Post ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom*von der Auftraggeber*in zu beweisen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung/Leistung. Eine über die vertraglich vereinbarten Pflichten hinausgehende Aktualisierungspflicht gemäß § 7 VGG idF BGBl. I. 2021/175 ist ausgeschlossen.

14.10 Schadenersatz

Die Post haftet nur für unmittelbare Schäden, die von ihr oder einem ihrer Erfüllungsgehilf*innen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Verzugsschäden, Vermögensschäden, (Mangel) Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, frustrierte Aufwendungen, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den*die Auftraggeber*in etc. ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat der*die Geschädigte zu beweisen.

Jegliche Haftung der Post für Ansprüche, die auf Grund der von der Post erbrachten Leistung gegen den*die Auftraggeber*in erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Post nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des*der Auftraggeberin oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der*die Auftraggeber*in hat die Post diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Schadenersatzansprüche des*der Auftraggeber*in sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und Schädigenden gerichtlich geltend zu machen.

14.11 Stornierung

Die Stornierung seitens des*der Auftraggeber*in ist bis zehn Werkstage (ausgenommen Samstag) vor dem jeweils vereinbarten Versand- bzw. Schalttermin kostenlos. Erfolgt eine Stornierung weniger als zehn Werkstage (ausgenommen Samstag) vor dem jeweils vereinbarten Versand- bzw. Schalttermin, so hat der*die Auftraggeber*in eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des Angebotswertes der jeweiligen Kampagne zu entrichten.

14.12 Sonstiges

Die Post übernimmt keine Gewähr für einen Werbeerfolg des*der Auftraggeber*in.



Produkt- und Preisverzeichnis **feibra Produkte**

Gültig ab **21.1.2026**

PRODUKT- UND PREISVERZEICHNIS

I. Unadressierte Produkte

- 1) feibra Werbemittel
- 2) feibra Regionalzeitung

II. Adressierte Produkte

- 3) feibra Brief
- 4) feibra Direktwerbesendung
- 5) feibra Zeitung

1. feibra WERBEMITTEL

Dienstleistungsangebot

Die Post befördert nach den Bedingungen dieser AGB unadressierte Werbesendungen und spielt diese digital aus. Basis für die physische Zustellung sind die von der Post festgelegten Verteilgebiete und deren Zuordnung zu den einzelnen Tarifkategorien der Preisliste feibra Werbemittel, die jeweils gültigen Haushaltszahlen sowie das jeweils gültige Entgelt laut Preisliste feibra Werbemittel. Grundlage für die Inanspruchnahme der physischen Zustellung ist, dass mindestens 2.000 Sendungen gleichzeitig zur Zustellung beauftragt werden. Wird weniger als die vorgeschriebene Mindeststückzahl von 2.000 Sendungen zur Aufgabe gebracht, so ist für die fehlende Menge auf 2.000 Stück das Entgelt für Sendungen der entsprechenden Gewichtsstufe nach dem Tarif „Wien“ zu entrichten.

Folgende Beilagen sind zulässig:

- Eine Beilage mit maximal 4 Seiten. Für diese Beilage wird kein gesondertes Entgelt berechnet, sie wird in die Gewichtsermittlung der Sendung miteinbezogen.
- Weitere Beilagen sind zulässig, wenn auf der ersten Seite (dem Cover) der Sendungen ein*e einzige*r Absender*in unter einem einheitlichen Markenauftritt (= „Vertriebsschiene“) angegeben ist und die weiteren Beilagen ausschließlich von diesem*r Absender*in stammen. Diese weiteren Beilagen müssen ebenfalls unter dem einheitlichen Markenauftritt der Sendungen erscheinen. Für diese Beilagen wird kein gesondertes Entgelt berechnet, sie werden in die Gewichtsermittlung der Sendung miteinbezogen.

Die Beilagen müssen dem Format der Sendungen entsprechen. Andere Formate sind nach gesonderter Freigabe möglich.

Der Sendung beigelegte Karten bis höchstens Format A6 (105 x 148 mm) mit Rabattaufklebern oder Rabattcoupons (mindestens 4 Stück) mit branchenüblichen attraktiven Rabatten für vom*von der Empfänger*in frei wählbare Produkte gelten nicht als Beilagen.

Die digitale Ausspielung der Sendungen erfolgt in Form eines Online-Banners. Teile der Sendungen werden (im Regelfall die erste Seite (Cover) der Sendungen) im Online-Banner abgebildet. Durch Anklicken des Online-Banners durch den*die Internetuser*in erfolgt die Weiterleitung auf eine Landingpage (PDF-Viewer). Auf dieser kann die digitale Sendung vom*von der Internetuser* in angesehen werden. Grundlage für die digitale Ausspielung ist, dass mindestens gleichartige 30.000 Sendungen gleichzeitig zur Zustellung beauftragt werden.

Physische Zustellung

Allgemeine Maß- und Gewichtsgrenzen

Höchstgewicht: 250 g (schwerere Sendungen auf Anfrage)

Höchstmaße allgemein: Länge: 32,4 cm, Breite: 22,9 cm, Stärke (Höhe): 2,4 cm
(Sonderformate auf Anfrage)

Verteilgebiete und Haushaltszahlen

Die Zustellung der Sendungen erfolgt durch die feibra GmbH. Diese versucht grundsätzlich, die größtmögliche Menge an Sendungen zuzustellen und aktualisiert zu diesem Zweck laufend die Anzahl der zustellbaren Haushalte („Haushaltszahlen“). Jedes Verteilgebiet wird im Jahresdurchschnitt ein- bis zweimal pro Woche zugestellt, daher können Veränderungen regelmäßig erfasst werden. Zur Aktualisierung werden die Haushalte in den Verteilgebieten regelmäßig mittels einer Qualitätsmanagement-App gezählt. In der Regel wird so jede Adresse einmal jährlich geprüft. Weiters werden regelmäßig die Zustellkarten auf die Entwicklung der zustellbaren Haushalte kontrolliert und wenn notwendig Anpassungen vorgenommen. Selbstverständlich werden auch neue Abgabestellen aufgrund der Neuerrichtung von Wohnhäusern berücksichtigt.

Basis für jeden Auftrag sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Haushaltszahlen. Da die Ermittlung der Haushaltszahlen einen permanenten Prozess darstellt, ist es nicht möglich, diese tagaktuell zur Verfügung zu stellen. Etwaige Differenzen zwischen der beauftragten und der tatsächlich zugestellten Sendungsmenge berechtigen daher nicht zur Reklamation. Ungewöhnliche Differenzen werden dem*der Auftraggeber*in bekanntgegeben. Ein Haushaltszahlenupdate wird monatlich vorgenommen und den Auftraggeber*innen zur Verfügung gestellt.

Versandvorbereitung

Die Sendungen sind gebündelt und kreuzweise verschnürt anzuliefern. Die Maximalhöhe der Bunde beträgt 23,5 cm, das maximale Gewicht 10 kg. Bunde mit mehr als 300 Stück sind mittels Trennblättern oder Kreuzlegen zu je 100 Sendungen zu gliedern.

Zustellung

Die Zustellung der Sendungen erfolgt unadressiert an einen Haushalt. Die Sendungen werden in eine für den*die Empfänger*in bestimmte sowie ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Sendungen (z. B. Postkasten, Brieffachanlage), in Sammeleinrichtungen (Schuppenfach) oder an die Wohnungstür zugestellt. Der Zustellzeitraum beträgt, sofern die Sendungen spätestens vier Werktagen (ausgenommen Samstag) vor Beginn des vereinbarten Zustellzeitraums angeliefert werden und nicht anderes schriftlich vereinbart ist, fünf Werktagen (ausgenommen Samstag). Die Lagerung/Bereithaltung zur Abholung nicht zustellbarer bzw. vom*von der Auftraggeber*in – aus welchem Grund auch immer – gestoppter Sendungen ist gesondert zu vereinbaren und kostenpflichtig; in allen anderen Fällen ist die Post darüber frei verfügberechtigt.

Es können nur eindeutige Willensäußerungen der Empfänger*innen, die die Annahme von unadressierten Werbesendungen ablehnen, berücksichtigt werden; zweifelhafte oder mehrdeutige Hinweise, wie z.B. rein farbliche Schilder an Hausbrieffachanlagen ohne eindeutige schriftliche Erläuterungen können nicht als solche gewertet werden. Weiters werden beispielsweise Werbeverzichts-Aufkleber auf Schuppenfächern nicht akzeptiert, da diese einer bestimmten Adresse nicht zuordenbar sind.

Digitale Ausspielung

Für die Digitale Ausspielung gelten – soweit hier nicht ausdrücklich anders geregelt – insbesondere die Bestimmungen des Punktes 14 dieser AGB (Besondere zusätzliche Bedingungen für die Abwicklung von Werbeprojekten über das Internet (im Folgenden „Digital Advertising Services“ genannt).

Gestaltung des Online-Banners/der Landingpage

Das Layout des Online-Banners sowie das Layout der Landingpage wird von der Post einheitlich gestaltet und kann vom*von der Auftraggeber*in nicht abgeändert werden. Für die Banner-Gestaltung werden Teile der Sendung (im Regelfall die erste Seite (Cover)) verwendet; in die Landingpage wird die digitale Version der Sendung integriert. Die Post ist berechtigt, eigene Marken der Post sowie von Konzernunternehmen der Post in den Online-Banner sowie die Landingpage aufzunehmen. Sämtliche Rechte an dem von der Post gestalteten Banner sowie der Landingpage liegen bei der Post. Jede Nutzung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Post.

Der*die Auftraggeber*in räumt der Post eine nicht-exklusive, räumlich unbeschränkte, unentgeltliche, übertragbare und unterlizenzierbare Werknutzungsbewilligung an den übermittelten Abbil-

dungen zum Zwecke der umfassenden Verwertung (wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Gestaltung des Online-Banners sowie der Landingpage, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung) im Zusammenhang mit der Durchführung der digitalen Ausspielung ein. Die Rechteeinräumung ist zeitlich auf die jeweilige Dauer der digitalen Ausspielung beschränkt.

Ort und Zeitraum

Der Online-Banner wird so lange ausgespielt bis 10% der im Rahmen des Auftrags aufgelieferten Sendungen als Ad Impressions erreicht werden bzw. der mit dem*der Auftraggeber*in vereinbarte Ausspielungszeitraum abgelaufen ist. Die Ausspielung des Online-Banners beginnt am ersten Tag des gewählten Zustelltermins.

Die Ausspielung des Online-Banners erfolgt programmatisch: Der Online-Banner wird auf Plattformen von Drittanbieter*innen, der Post und/oder Konzernunternehmen der Post ausgespielt. Die Zusammensetzung der Drittanbieter*innen im Netzwerk der Post kann sich jederzeit ändern, insbesondere können einzelne Drittanbieter*innen durch andere ausgetauscht werden, wegfallen oder neue können dazukommen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung oder Reihenfolge des Online-Banners an einer bestimmten Position innerhalb der jeweiligen Plattform besteht ebenso nicht wie ein Konkurrenzaußschluss ebendort.

Die Kenntnisnahme und das Anklicken des Online-Banners durch Internetuser*innen ist nicht Gegenstand der vertraglichen Leistung. Die Post übernimmt keine Gewähr für einen Werbeerfolg des*der Auftraggeber*in. Die Post leistet keine Gewähr, dass der Online-Banner während des jeweiligen Ausspielungszeitraumes mit einer linearen Aufteilung ausgespielt wird. Die Schaltung des Online-Banners erfolgt in der für Online-Publikationen üblichen Wiedergabequalität und ist unter anderem abhängig vom genutzten Endgerät.

Aufgrund der Natur dieses Produktes kann die Anzahl der Ad Impressions (im vereinbarten Ausspielungszeitraum) geringfügig unter- bzw. überschritten werden. Ansprüche daraus sind ausgeschlossen.

Übermittlung der digitalen Version

Die digitale Version der Sendung (als web-fähiges PDF in Einzelseiten ohne Beschnittmarken) ist vollständig und fehlerfrei spätestens fünf Werkstage (ausgenommen Samstag) vor Verteilbeginn per E-Mail an feibradigital@post.at zu übermitteln. Im Zuge der Übermittlung ist auch der Ausspielungszeitraum (Gültigkeitszeitraum der Sendungen), anzugeben.

Die digitale Version muss inhaltlich mit den aufgelieferten Sendungen übereinstimmen. Mutationen können erst ab einer Auflage von jeweils 30.000 Stück berücksichtigt werden. Die Post behält sich das Recht vor, die übermittelte digitale Version der Sendung auf ihre technische Eignung im Hinblick auf die Ausspielung/Aufnahme in den Online-Banner zu überprüfen. Die Post ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die übermittelte digitale Version der Sendungen – ohne inhaltliche Veränderung – zu bearbeiten und zu korrigieren – insbesondere bei den Abmessungen –, soweit dies für die Umsetzung zweckmäßig und ratsam ist. Sämtliche Rechte an den von der Post vorgenommenen Änderungen liegen bei der Post. Jede Nutzung dieser Inhalte bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Post. Die Post behält sich das Recht vor, Bilder, Motive, Grafiken, Logos, Signaturen sowie Texte ohne Angabe von Gründen abzulehnen; jedenfalls ausgeschlossen sind Bilder, Motive, Grafiken, Logos und Signaturen sowie Texte, die nach Ansicht der Post gegen die guten Sitten und/oder gegen geltendes Recht verstößen. Eine Prüfpflicht der Post hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Bilder, Motive, Grafiken, Logos und Signaturen sowie Texte besteht nicht.

Die Post ist berechtigt, den Online-Banner unverzüglich zu entfernen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das übermittelte Material rechtswidrig ist und/oder die Rechte Dritter verletzt. Ein begründeter Verdacht liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden oder sonstige Dritte die Post davon in Kenntnis setzen. Einer vorherigen Abmahnung des*der Auftraggeber*in bedarf es nicht, die Post wird den*die Auftraggeber*in jedoch unverzüglich darüber informieren und behält sich die Geltendmachung von Ansprüchen vor. Ansprüche des*der Auftraggeber*in sind ausgeschlossen. Wird vom*von der Auftraggeber*in keine digitale Version der Sendung übermittelt, erfolgt keine digitale Ausspielung. Wird die digitale Version der Sendung nicht rechtzeitig,

vollständig, fehlerfrei sowie für die Aufnahme in den Online-Banner geeignet übermittelt, kann die digitale Ausspielung nicht erfolgen. In diesen Fällen hat der*die Auftraggeber*in keinen Anspruch auf eine Reduzierung des Entgelts.

Sollte eine fehlerfreie Abwicklung nicht gewährleistet werden können, ist die Post berechtigt, die digitale Version der Sendungen unverzüglich aus der Schaltung zu nehmen. In diesem Fall ist ein Nachweis eines Schadens seitens der Post nicht notwendig. An die Post können wegen dieser Maßnahme keine Ansprüche gestellt werden. Die Post ist nicht verpflichtet, die digitale Version der Sendungen aufzubewahren oder an den*die Auftraggeber*in zu retournieren.

Entgelte / Preisliste

Verrechnet wird die tatsächlich verteilte Anzahl von Sendungen, wobei eine Differenz zum Auftrag von +/-3% unberücksichtigt bleibt.

Preisliste feibra WERBEMITTEL

Gewicht Wien feiPost			Gewicht Wien feiPost		
bis g	pro 1.000 Stück in €	Tarif A pro 1.000 Stück in €	bis g	pro 1.000 Stück in €	Tarif A pro 1.000 Stück in €
10,00	61,95	81,43	110,00	104,58	197,46
20,00	64,34	92,74	120,00	109,40	209,44
30,00	66,76	104,73	130,00	115,05	220,63
40,00	69,20	116,69	140,00	119,86	231,94
50,00	74,00	127,87	150,00	127,13	243,92
60,00	78,85	139,06	160,00	134,35	255,75
70,00	83,67	151,03	170,00	142,40	266,93
80,00	88,50	163,27	180,00	149,64	278,91
90,00	94,13	174,33	190,00	156,87	291,02
100,00	98,96	186,29	200,00	164,13	298,84

Preise exkl. aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern.

Preise für höhere Grammaturen auf Anfrage.

Nachhaltigkeitsrabatt

Um den Anteil an nachhaltig und besonders ressourcenschonend produzierten Werbesendungen zu erhöhen, kann ein Nachhaltigkeitsrabatt gewährt werden. Hierzu ist mit der Post eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

2. feibra REGIONALZEITUNG

Dienstleistungsangebot

Die Post befördert nach den Bedingungen dieser AGB als Regionalzeitungen ausschließlich inhaltlich gleiche, unadressierte Sendungen beschränkt mit einem Höchstgewicht von maximal 500 Gramm je Sendung (einschließlich Verpackung und aller Beilagen).

Basis für die Zustellung sind die von der Post festgelegten Verteilgebiete und deren Zuordnung zu den einzelnen Tarifkategorien der Preisliste feibra Regionalzeitung, die jeweils gültigen Haushaltszahlen sowie das jeweils gültige Entgelt laut Preisliste feibra Regionalzeitung. Grundlage für die Inanspruchnahme der Dienstleistung ist, dass mindestens 2.000 Sendungen gleichzeitig zur Zustellung beauftragt werden. Wird weniger als die vorgeschriebene Mindeststückzahl von 2.000 Sendungen zur Aufgabe gebracht, so ist für die fehlende Menge auf 2.000 Stück das Entgelt für Sendungen der entsprechenden Gewichtsstufe nach dem Tarif „Wien“ zu entrichten.

Als Regionalzeitungen im Sinne dieser AGB gelten periodisch erscheinende Sendungen. Die periodische Erscheinungsweise ist dann gegeben, wenn Regionalzeitungen zumindest zwei Mal pro Kalenderjahr herausgegeben werden; die ersatzweise Aufgabe gemäß den Richtlinien für feibra Werbemittel wird in die periodische Erscheinungsweise miteinbezogen. Die Sendungen müssen

unter demselben Titel in fortlaufenden Nummern mit verschiedenem Inhalt erscheinen und einen Umfang von mindestens 16 Seiten umfassen. Sendungen im Format B3, die auf das Format B4 gefaltet werden, müssen im gefalteten Zustand einen Umfang von mindestens 16 Seiten haben.

Titel und Nummer sind auf der Titelseite der versandfertigen Sendung deutlich sichtbar auszuweisen.

Die Sendungen müssen der Information über das örtliche Tagesgeschehen dienen oder über Zeit- und Fachfragen durch redaktionelle Beiträge, im Besonderen über Angelegenheiten der Religion, der Kultur, der Kunst, der Politik, der Wissenschaft, der Wirtschaft oder des Sports entsprechenden Angelegenheiten in presseüblicher Weise informieren. Die presseübliche Berichterstattung muss mindestens 25% der bedruckten Fläche einnehmen. Für Sendungen, die zum Zwecke der geschäftlichen Werbung, Ankündigung oder Empfehlung herausgegeben werden oder solchen Zwecken unmittelbar oder mittelbar dienen, werden keine Verträge über den Versand als Regionalzeitungen abgeschlossen.

Allgemeine Maß- und Gewichtsgrenzen

Höchstgewicht: 500 g (schwerere Sendungen auf Anfrage)

Höchstmaße allgemein: Länge: 32,4 cm, Breite: 22,9 cm, Stärke (Höhe): 2,4 cm
(Sonderformate auf Anfrage)

Verteilgebiete und Haushaltszahlen

Die Zustellung der Sendungen erfolgt durch die feibra GmbH. Diese versucht grundsätzlich, die größtmögliche Menge an Sendungen zuzustellen und aktualisiert zu diesem Zweck laufend die Anzahl der zustellbaren Haushalte („Haushaltszahlen“). Jedes Verteilgebiet wird im Jahresdurchschnitt ein- bis zweimal pro Woche zugestellt, daher können Veränderungen regelmäßig erfasst werden.

Zur Aktualisierung werden die Haushalte in den Verteilgebieten regelmäßig mittels einer Qualitätsmanagement-App gezählt. In der Regel wird so jede Adresse einmal jährlich geprüft. Weiters werden regelmäßig die Zustellkarten auf die Entwicklung der zustellbaren Haushalte kontrolliert und wenn notwendig Anpassungen vorgenommen. Selbstverständlich werden auch neue Abgabestellen aufgrund der Neuerrichtung von Wohnhäusern berücksichtigt.

Basis für jeden Auftrag sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Haushaltszahlen. Da die Ermittlung der Haushaltszahlen einen permanenten Prozess darstellt, ist es nicht möglich, diese tagaktuell zur Verfügung zu stellen. Etwaige Differenzen zwischen der beauftragten und der tatsächlich zugestellten Sendungsmenge berechtigen daher nicht zur Reklamation. Ungewöhnliche Differenzen werden dem*der Auftraggeber*in bekanntgegeben. Ein Haushaltszahlenupdate wird monatlich vorgenommen und den Auftraggeber*innen zur Verfügung gestellt.

Versandvorbereitung

Die Sendungen sind gebündelt und kreuzweise verschnürt anzuliefern. Die Maximalhöhe der Bunde beträgt 23,5 cm, das maximale Gewicht 10 kg. Bunde mit mehr als 300 Stück sind mittels Trennblättern oder Kreuzlegen zu je 100 Sendungen zu gliedern.

Entgelte/Preisliste

Verrechnet wird die tatsächlich verteilte Anzahl von Sendungen, wobei eine Differenz zum Auftrag von +/-3% unberücksichtigt bleibt.

Preisliste feibra REGIONALZEITUNG

Gewicht			Gewicht		
Wien		feiPost	Wien		feiPost
bis g	pro 1.000 Stück in €	Tarif A pro 1.000 Stück in €	bis g	pro 1.000 Stück in €	Tarif A pro 1.000 Stück in €
10,00	52,66	69,22	110,00	88,89	167,84
20,00	54,69	78,83	120,00	92,99	178,03
30,00	56,75	89,02	130,00	97,80	187,53
40,00	58,81	99,19	140,00	101,88	197,14
50,00	62,89	108,70	150,00	108,07	207,34
60,00	67,02	118,20	160,00	114,20	217,39
70,00	71,12	128,38	170,00	121,04	226,90
80,00	75,22	138,77	180,00	127,19	237,08
90,00	80,01	148,18	190,00	133,34	247,36
100,00	84,12	158,34	200,00	139,51	254,02

Preise exkl. aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern.
Preise für höhere Grammaturen auf Anfrage.

Zustellung

Die Zustellung der Sendungen erfolgt unadressiert an einen Haushalt. Die Sendungen werden in eine für den*die Empfänger*in bestimmte sowie ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Sendungen (z. B. Postkisten, Brieffachanlage), in Sammeleinrichtungen (Schuppenfach) oder an die Wohnungstür zugestellt. Die Sendungen werden im vom*von der Kund*in gewünschten Verteilgebiet in der Regel innerhalb von acht Werktagen (stets ausgenommen Samstage und 24.12. sowie 31.12.) nach ihrer Aufgabe zugestellt. Diese Frist beginnt mit dem der Aufgabe der Sendung in der vereinbarten Annahmestelle folgenden Werktag (ausgenommen Samstag).

Die Lagerung/Bereithaltung zur Abholung nicht zustellbarer bzw. vom*von der Auftraggeber*in – aus welchem Grund auch immer – gestoppter Sendungen ist gesondert zu vereinbaren und kostenpflichtig; in allen anderen Fällen ist die Post darüber frei verfügberechtigt. Empfänger*innen, die die Annahme von unadressierten Werbesendungen ablehnen, berücksichtigt werden; zweifelhafte oder mehrdeutige Hinweise, wie z.B. rein farbliche Schilder an Hausbrieffachanlagen ohne eindeutige schriftliche Erläuterungen können nicht als solche gewertet werden. Weiters werden beispielsweise Werbeverzichts-Aufkleber auf Schuppenfächer nicht akzeptiert, da diese einer bestimmten Adresse nicht zuordenbar sind.

3. feibra BRIEF

Dienstleistungsangebot

Die Post befördert nach den Bestimmungen dieser AGB nichtbescheinigte Briefsendungen mit einem Gewicht bis zu 2kg. Grundlage für die Inanspruchnahme der Dienstleistung ist, dass mindestens 5.000 Sendungen gleichzeitig zur Zustellung beauftragt werden.

Sendungsgestaltung

Die Briefsendungen (ausgenommen Sendungen in Kartenform) müssen grundsätzlich mit einer Umhüllung versehen und nach Inhalt und Umfang sicher verpackt sein, sodass sie während des gesamten Beförderungslaufes gegen Verlust oder Beschädigung geschützt sind. Der*die Auftraggeber*in hat jede Sendung in lateinischer Schrift und arabischen Ziffern mit der Bezeichnung des Empfänger*innennamens, der Empfänger*innenadresse (Straße, Hausnummer, allenfalls Stiege und Türnummer sowie Postleitzahl, Ort) in deutscher Sprache, und sonst zusätzlich vereinbarten oder erforderlichen Kennzeichnungen zu versehen. Fehler gehen zu Lasten des*der Auftraggeber*in. Ist die Angabe des*der Empfänger*in oder der Adresse unrichtig oder unvollständig, kann die Beförderungsleistung und Zustellung nicht erbracht werden. Die Briefsendungen sind mit einer eindeutigen Absender*innenangabe zu versehen. Die Post behält sich das Recht vor, auf den Sendungen betriebsintern erforderliche Vermerke, gegebenenfalls mittels Klebeetiketten sowie Strichcodes anzubringen.

Versandvorbereitung

Die Adressdatei des*der Kund*in ist der Post vorab zur Verfügung zu stellen, um durch Adressverortung die durch feibra zustellbaren Sendungen zu ermitteln.

Sollte im Zeitraum zwischen Adressverortung und Zustellung der Sendung diese für die feibra unzustellbar werden, bleibt dies unberücksichtigt (insbesondere erfolgt keine Nachsendung). Die Post stellt dem*der Auftraggeber*in auf Basis der vorab übermittelten Versandadressen ein Datenfile mit allen relevanten Informationen zu Produktions- bzw. Sortierreihenfolge, Bundbildung und Palettierung zur Verfügung. Die Sendungen sind nach diesen Vorgaben aufbereitet anzuliefern.

Zustellung

Die Briefsendungen werden durch Einlegen in eine für den*die Empfänger*in bestimmte, ausreichend aufnahmefähige und zugängliche Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen (z. B. Briefkasten) zugestellt. Die Zustellung erfolgt aufgrund der vom*von der Auftraggeber*in zur Verfügung gestellten Informationen und Daten, für deren Richtigkeit und Qualität der*die Auftraggeber*in haftet. Der Zustellzeitraum beträgt, sofern die Sendungen spätestens vier Werktagen (ausgenommen Samstag) vor Beginn des vereinbarten Zustellzeitraums angeliefert werden und nicht anderes schriftlich vereinbart ist, fünf Werktagen (ausgenommen Samstag). Nicht zustellbare Sendungen werden ohne zusätzliches Entgelt an den*die Auftraggeber*in zurückgesendet, sofern auf der Sendung deutlich sichtbar eine Absender*innenangabe im Inland angegeben ist und die Sendungen nicht über der Empfänger*innenadresse deutlich sichtbar in Fettdruck den Vermerk „Nicht Retournieren“ tragen. Über nicht zustellbare Sendungen, die nicht an den*die Auftraggeber*in zurückgesendet werden bzw. auch diesem*dieser nicht zugestellt werden konnten, ist die Post frei verfügberechtigt.

Entgelt für Retouren erfassung (Erfassung und Zurverfügungstellung nicht zustellbarer Adressen inkl. Grund der Retoursendung): € 0,20 pro Retoure (exkl. USt.).

Preisliste feibra BRIEF

Produkt	Mindestmaße	Höchstmaße	Höchststärke	Gewicht	Preis
	in mm	in mm	in mm	bis g	pro 1.000 Stück in €
Brief Standard	140 x 90	235 x 162	5	30	611,82
	140 x 90	235 x 162	5	75	1.045,66
Brief Large	140 x 90	353 x 250	24	2.000	2.124,68

Preise exkl. aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern.

4. feibra DIREKTWERBESENDUNG

Dienstleistungsangebot

Die Post befördert nach den Bestimmungen dieser AGB feibra Direktwerbesendungen mit einem Gewicht bis zu 2 kg. Grundlage für die Inanspruchnahme der Dienstleistung ist, dass mindestens 10.000 Sendungen gleichzeitig zur Zustellung beauftragt werden. feibra Direktwerbesendungen sind von Format und Gewicht identische Sendungen mit werblichem Inhalt und persönlicher Anschrift. Der werbliche Inhalt zeichnet sich durch eines oder mehrere der folgenden Merkmale aus:

- Dient unmittelbarer bzw. grundsätzlicher Anregung zum Kauf
- Enthält (auch kostenlose) Angebote zu Waren oder Dienstleistungen
- Kauf/Bezahlung ist unverbindlich und freiwillig
- Dient der Kommunikation im Rahmen von Kund*innenbindungsmaßnahmen
- Spendenaufzüge, Wahlwerbung, Vereinszeitungen, Fragebögen, Informationen der Gebietskörperschaften von allgemeinem Interesse

feibra Direktwerbesendungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Alle Sendungen haben den*die gleichen, einzigen Absender*in (Händlermutationen zulässig)
- Die gleiche innere und äußere Anschrift
- Das gleiche Format und Gewicht sowie gleiche Umhüllung; das Layout kann unterschiedlich sein
- Das gleiche Basisprodukt (Serienbriefe mit variablen Text- und Bildbausteinen)

Nicht als feibra Direktwerbesendung gelten beispielsweise die folgenden nicht werblichen Inhalte (selbst wenn nur ein Teil der Sendung die untenstehenden Merkmale erfüllt):

- Rechnungen, Mahnungen
- Mitgliedsbeitrags- und Aboentgeltvorschreibungen
- Mitteilungen über Guthaben und Bonusschecks mit variierenden Euro-Beträgen (ohne entsprechende Kaufangebote)
- Kontoauszüge, Saldenmitteilungen und Kontozugangsdaten wie PINs und TANs sowie Passwörter und Kennwörter
- Zahlscheine (sofern diese nicht in Zusammenhang mit einem unverbindlichen Angebot stehen)
- Vertragsbestandteile bzw. -änderungen
- Kredit- und Bankomatkarten sowie Chipkarten mit individuell gespeicherten Informationen, Identitätsnachweise mit individuell unterschiedlichen Bildern
- Kund*innen- und Clubkarten
- Karten, die durch Auslesen eines Codes zur Identitätsfeststellung dienen

Beigefügt werden können:

- unentgeltliche Proben, Muster und Werbeartikel
- Fremdbeilagen, sofern diese dem Inhalt nach als feibra Direktwerbesendung versandt werden können

Allgemeine Maß- und Gewichtsgrenzen

Höchstgewicht: 2.000 g (schwerere Sendungen auf Anfrage)

Höchstmaße: Länge: 32,4 cm, Breite: 22,9 cm, Stärke (Höhe): 2,4 cm
(Sonderformate auf Anfrage)

Sendungsgestaltung

febra Direktwerbesendungen können offen, verschlossen oder unverpackt aufgegeben werden. Bei einem offenen Versand muss sichergestellt sein, dass der Inhalt keinesfalls herausfallen kann. Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass der Sendungsinhalt während des gesamten Beförderungslaufes gegen Verlust oder Beschädigung sowie gegen Beanspruchungen, denen die Sendung während der Beförderung durch Druck, Stoß oder Fall ausgesetzt ist, geschützt ist. Verschlusslaschen dürfen nicht abstehen, sie müssen entweder verklebt oder eingesteckt werden. Der*die Auftraggeber*in hat jede Sendung in lateinischer Schrift und arabischen Ziffern mit der Bezeichnung des Empfänger*innenamens, der Empfänger*innenadresse (Straße, Hausnummer, allenfalls Stiege und Türnummer sowie Postleitzahl, Ort) in deutscher Sprache, und sonst zusätzlich vereinbarten oder erforderlichen Kennzeichnungen zu versehen. Fehler gehen zu Lasten des*der Auftraggeber*in.

Ist die Angabe des*der Empfänger*in oder der Adresse unrichtig oder unvollständig, kann die Beförderungsleistung und Zustellung nicht erbracht werden. Die Sendungen sind mit einer eindeutigen Absender*innenangabe zu versehen. Die Post behält sich das Recht vor, auf den Sendungen betriebsintern erforderliche Vermerke, gegebenenfalls mittels Klebeetiketten sowie Strichcodes anzubringen.

Versandvorbereitung

Die Adressdatei des*der Kund*in ist der Post vorab zur Verfügung zu stellen, um durch Adressverortung die durch febra zustellbaren Sendungen zu ermitteln.

Sollte im Zeitraum zwischen Adressverortung und Zustellung der Sendung diese für die febra unzustellbar werden, bleibt dies unberücksichtigt (insbesondere erfolgt keine Nachsendung).

Die Post stellt dem*der Auftraggeber*in auf Basis der vorab übermittelten Versandadressen ein Datenfile mit allen relevanten Informationen zu Produktions- bzw. Sortierreihenfolge, Bundbildung und Palettierung zur Verfügung. Die Sendungen sind nach diesen Vorgaben aufbereitet anzuliefern. Bei Anlieferung sind fünf Musterexemplare der Sendungen zu übergeben.

Zustellung

Die Sendungen werden durch Einlegen in eine für den*die Empfänger*in bestimmte, ausreichend aufnahmefähige und zugängliche Vorrichtung für den Empfang von Sendungen (z. B. Briefkasten) zugestellt. Die Zustellung erfolgt aufgrund der vom*von der Auftraggeber*in zur Verfügung gestellten Informationen und Daten, für deren Richtigkeit und Qualität der*die Auftraggeber*in haftet.

Der Zustellzeitraum beträgt, sofern die Sendungen spätestens vier Werkstage (ausgenommen Samstag) vor Beginn des vereinbarten Zustellzeitraums angeliefert werden und nicht anderes schriftlich vereinbart ist, fünf Werkstage (ausgenommen Samstag).

Entgelt für die Rücksendung nicht zustellbarer Sendungen:
€ 20,- (exkl. Ust.) je 1.000 Stück aufgegebener Sendungen.

Entgelt für Retouren erfassung

(Erfassung und Zurverfügungstellung nicht zustellbarer Adressen inkl. Grund der Retoursendung):
€ 0,20 pro Retoure (exkl. USt.).

Preisliste feibra DIREKTWERBESENDUNG

Gewicht	Preis	Gewicht	Preis	Gewicht	Preis
bis g	pro 1.000 Stück in €	bis g	pro 1.000 Stück in €	bis g	pro 1.000 Stück in €
10	262,38	240	516,27	470	771,36
20	262,38	250	524,76	480	787,16
30	267,85	260	540,56	490	794,44
40	284,25	270	547,85	500	810,23
50	300,66	280	556,35	520	834,53
60	317,04	290	572,14	540	850,32
70	334,67	300	580,65	560	873,40
80	348,62	310	596,43	580	897,70
90	364,42	320	603,72	600	921,99
100	377,78	330	612,23	700	1.033,74
110	388,72	340	628,01	800	1.144,28
120	398,43	350	635,31	900	1.263,33
130	408,15	360	651,09	1000	1.373,87
140	417,87	370	659,61	1100	1.590,09
150	427,58	380	675,39	1200	1.667,85
160	437,31	390	683,90	1300	1.748,01
170	447,03	400	691,19	1400	1.828,19
180	456,74	410	706,97	1500	1.907,15
190	466,47	420	715,49	1600	1.986,47
200	476,17	430	731,27	1700	2.066,27
210	487,11	440	738,57	1800	2.145,23
220	496,83	450	754,35	1900	2.225,40
230	506,54	460	762,86	2000	2.304,36

5. feibra ZEITUNG

Dienstleistungsangebot

Die Post befördert nach den Bestimmungen diesen AGB feibra Zeitungen mit einem Gewicht bis zu 2 kg. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist der Abschluss einer individuellen Vereinbarung mit der Post.

Grundlage für die Inanspruchnahme der Dienstleistung ist, dass mindestens 10.000 Sendungen gleichzeitig zur Zustellung beauftragt werden.

feibra Zeitungen sind von Format und Gewicht identische Sendungen mit persönlicher Anschrift, die mindestens zwei Mal im Kalenderjahr erscheinen. feibra Zeitungen müssen unter demselben Titel in fortlaufenden Nummern mit verschiedenem Inhalt erscheinen, einen Umfang von mindestens vier Seiten umfassen, die einzelnen Seiten müssen durch das Layout ohne weiteres Entfalten als solche erkennbar sein. Die feibra Zeitung muss der Information und Unterhaltung durch redaktionelle Beiträge, im Besonderen über Zeit- und Fachfragen, Angelegenheiten der Religion, der Kultur, der Kunst, der Politik, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sports etc. in einem Umfang von mindestens 30 % der bedruckten Fläche dienen.

Druckschriften, die Teile eines zu einem abgeschlossenen Ganzen bestimmten Werkes bilden sowie Prospekte, Werbepost (Direct Mailings) oder Kataloge gelten nicht als Zeitungen im Sinne dieser AGB.

Allgemeine Maß- und Gewichtsgrenzen

Höchstgewicht: 2.000 g (schwerere Sendungen auf Anfrage)

Höchstmaße: Länge: 32,4 cm, Breite: 22,9 cm, Stärke (Höhe): 2,4 cm
(Sonderformate auf Anfrage)

Sendungsgestaltung

febra Zeitungen können offen, verschlossen oder unverpackt aufgegeben werden. Bei einem offenen Versand muss sichergestellt sein, dass der Inhalt keinesfalls herausfallen kann. Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass der Sendungsinhalt während des gesamten Beförderungslaufes gegen Verlust oder Beschädigung sowie gegen Beanspruchungen, denen die Sendung während der Beförderung durch Druck, Stoß oder Fall ausgesetzt ist, geschützt ist. Verschlusslaschen dürfen nicht abstehen, sie müssen entweder verklebt oder eingesteckt werden.

Der*die Auftraggeber*in hat jede Sendung in lateinischer Schrift und arabischen Ziffern mit der Bezeichnung des Empfänger*innenamens, der Empfänger*innenadresse (Straße, Hausnummer, allenfalls Stiege und Türnummer sowie Postleitzahl, Ort) in deutscher Sprache, und sonst zusätzlich vereinbarten oder erforderlichen Kennzeichnungen zu versehen. Fehler gehen zu Lasten des*der Auftraggeber*in.

Ist die Angabe des*der Empfänger*in oder der Adresse unrichtig oder unvollständig, kann die Beförderungsleistung und Zustellung nicht erbracht werden. Die Sendungen sind mit einer eindeutigen Absender*innenangabe zu versehen. Die Post behält sich das Recht vor, auf den Sendungen betriebsintern erforderliche Vermerke, gegebenenfalls mittels Klebeetiketten sowie Strichcodes anzubringen.

Versandvorbereitung

Die Adressdatei des*der Kund*in ist der Post vorab zur Verfügung zu stellen, um durch Adressverortung die durch febra zustellbaren Sendungen zu ermitteln.

Sollte im Zeitraum zwischen Adressverortung und Zustellung der Sendung diese für die febra unzustellbar werden, bleibt dies unberücksichtigt (insbesondere erfolgt keine Nachsendung).

Die Post stellt dem*der Auftraggeber*in auf Basis der vorab übermittelten Versandadressen ein Datenfile mit allen relevanten Informationen zu Produktions- bzw. Sortierreihenfolge, Bundbildung und Palettierung zur Verfügung. Die Sendungen sind nach diesen Vorgaben aufbereitet anzuliefern. Bei Anlieferung sind fünf Musterexemplare der Sendungen zu übergeben.

Zustellung

Die Sendungen werden durch Einlegen in eine für den*die Empfänger*in bestimmte, ausreichend aufnahmefähige und zugängliche Vorrichtung für den Empfang von Sendungen (z. B. Briefkästen) zugestellt. Die Zustellung erfolgt aufgrund der vom*von der Auftraggeber*in zur Verfügung gestellten Informationen und Daten, für deren Richtigkeit und Qualität der*die Auftraggeber*in haftet. Der Zustellzeitraum beträgt, sofern die Sendungen spätestens vier Werkstage (ausgenommen Samstag) vor Beginn des vereinbarten Zustellzeitraums angeliefert werden und nicht anderes schriftlich vereinbart ist, fünf Werkstage (ausgenommen Samstag). Nicht zustellbare Sendungen werden entgeltpflichtig an den*die Auftraggeber*in zurückgesendet, sofern auf der Sendung deutlich sichtbar eine Absender*innenangabe im Inland angegeben ist und die Sendungen nicht über der Empfänger*innenadresse deutlich sichtbar in Fettdruck den Vermerk „Nicht Retournieren“ tragen.

Preisliste feibra ZEITUNG

Gewicht	Preis	Gewicht	Preis	Gewicht	Preis
bis g	pro 1.000 Stück in €	bis g	pro 1.000 Stück in €	bis g	pro 1.000 Stück in €
10	191,63	200	421,19	390	522,65
20	191,63	210	423,71	400	529,86
30	202,60	220	437,19	410	537,17
40	208,76	230	452,96	420	537,17
50	223,50	240	452,96	430	542,08
60	236,88	250	463,92	440	547,12
70	260,06	260	478,56	450	547,12
80	260,06	270	481,07	460	551,79
90	262,58	280	482,32	470	560,48
100	273,43	290	492,04	480	560,48
110	308,98	300	500,49	490	570,08
120	331,94	310	500,49	500	580,01
130	331,94	320	501,86	600	680,01
140	355,26	330	509,07	700	753,25
150	377,20	340	509,07	800	799,76
160	377,20	350	518,88	900	860,77
170	396,73	360	518,88	1.000	894,94
180	396,73	370	518,88	1.500	1.208,73
190	407,82	380	522,65	2.000	1.413,94

Preise exkl. aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern.

Das Entgelt für die Rücksendung gemäß PPV ist vom*von der Auftraggeber*in zu entrichten. Über nichtzustellbare Sendungen, die nicht an den*die Auftraggeber*in zurückgesendet werden bzw. auch diesem*dieser nicht zugestellt werden konnten, ist die Post frei verfügberechtigt.

Entgelt für die Rücksendung nicht zustellbarer Sendungen:
€ 20,- (exkl. Ust.) je 1.000 Stück aufgegebener Sendungen.

Entgelt für Retouren erfassung
(Erfassung und Zurverfügungstellung nicht zustellbarer Adressen inkl. Grund der Retoursendung):
€ 0,20 pro Retoure (exkl. USt.).



Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Division Brief & Finanzen
Rochusplatz 1, 1030 Wien

Post-Kundenservice:
Business-Hotline: 0800 212 212
post.at/kundenservice